



VORSORGEAUFTRAG, PATIENTIENVERFÜGUNG UND DIE SCHRITTE ZUR NACHLASSREGELUNG

WARUM SOLCHE DOKUMENTE VERFASSEN?

Wenn jemanden die Kräfte verlassen, allenfalls sogar der Tod droht, bedeutet das für die Angehörigen grossen emotionalen Stress. Wenn zusätzlich viele ungeklärte Fragen im Raum stehen oder man sich darüber uneins ist, was die Anliegen der betroffenen Person sind, kommt es regelmässig vor, dass die verbleibenden Familienbande auch noch brechen. Schade und unnötig.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Bedürftigkeit und dem eigenen Ableben ist hart. Sich mit vermeintlich komplizierten Unterlagen und Formularen zu befassen, fast noch schwerer. Und die Vorstellung, dass man sich jetzt schon definitiv für immer und ewig entscheiden soll, wie alles sein muss, gibt den guten Absichten definitiv den Rest.

Doch mit dem richtigen Vorgehen und den richtigen Vorlagen geht es einfach. So sind Änderungen bei Bedarf auch problemlos möglich. Vorlagen finden Sie über die Weblinks in diesem Dokument. Sie können diese aber auch bei der SES bestellen.

SIE WOLLEN DIE SES IM TESTAMENT BERÜCKSICHTIGEN UND SO TEIL UNSERER GEMEINSAMEN ANLIEGEN BLEIBEN?

Wenn Sie über den Tod hinaus die Zukunft mitgestalten wollen, macht es Sinn, «Ihre» Organisation zu berücksichtigen. Wenn Sie die SES in Ihrem Testament anteilmässig oder mit einem klar festgelegten Betrag (Legat) bedenken, tragen Sie massgeblich dazu bei, dass wir unser Ziel einer intelligenten, menschen- und umweltgerechten Energieversorgung in der Schweiz erreichen. Sie helfen mit, unseren Kindern und Kindeskindern eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen.

Die SES setzt sich seit 1976 für den Atomausstieg und die Abkehr von fossilen Energieträgern ein und konnte bereits einige Erfolge verbuchen. Um unsere Welt für kommende Generationen als Lebensgrundlage zu erhalten, brauchen wir jedoch die vollständige Energiewende. Doch als Land und Gesellschaft stecken wir immer noch im ersten Drittel des Weges fest. Es wird ein andauerndes jahrelanges Engagement der SES (und anderer) nötig sein, um diese Visionen Realität werden zu lassen.

WAS WILL DIE SES?

Wir setzen uns für den sorgsamen, intelligenten und effizienten Umgang mit Energie, den raschen Ausstieg aus fossilen und atomaren Energieträgern sowie einen rücksichtsvollen Ausbau dezentraler erneuerbarer Energiequellen ein.

WIE ARBEITET DIE SES?

Klar, unaufgeregt sowie fakten- und wissenschaftsbasiert. Die SES trägt als Fachorganisation zur öffentlichen Meinungsbildung und zu Entscheidungsprozessen auf der politischen Ebene bei, indem sie den Austausch mit Behörden, politischen Instanzen, Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern, wissenschaftlichen Instituten, Medienschaffenden und den Bürgerinnen und Bürgern pflegt. Das tut sie mit Medienmitteilungen und Presseartikeln, der Website, Beiträgen auf Social Media, der Zeitschrift Energie & Umwelt und weiteren Publikationen, Vernehmlassungsantworten, intern und extern ausgearbeiteten Studien, direkten Kontakten mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie mit von der SES organisierten Veranstaltungen.



NACHLASS REGELN SCHRITT FÜR SCHRITT

Schritt 1

Überblick über die Vermögenssituation

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen, Ihre Liegenschaften und die Wertgegenstände, die Sie besitzen. Vergessen Sie diejenigen Objekte nicht, die für Sie einen immateriellen Wert haben. Versuchen Sie, sich bei Objekten eine Vorstellung ihres Wertes zu machen. Wenn Sie es ganz genau wissen wollen, lassen Sie Schmuckstücke, Antiquitäten, Kunstobjekte oder andere Wertgegenstände von Experten einschätzen.

Schritt 2

Überblick über Ihren digitalen Nachlass

Der digitale Nachlass ist Teil des gesamten Nachlassvermögens und umfasst die Hardware (Laptops, Smartphones etc.) mit all ihren Daten, Online-Konten, Domain-Namen, die auf einer Hardware oder im Internet gespeichert sind, sowie beispielsweise Kryptowährungen. Dazu gehören auch Vertragsbeziehungen zwischen Ihnen und zum Beispiel einem Mobilfunk-Anbieter oder einem Online-Medien-Lieferanten.

Erstellen Sie eine Liste der vorhandenen Hardware sowie aller Konten/Vertragsbeziehungen mit Benutzername und Passwort, anhand untenstehender Checkliste. Halten Sie diese bei Änderungen laufend aktuell, bewahren Sie die Liste SICHER auf und geben Sie einer Vertrauensperson/einem Notar den Aufbewahrungsort bekannt. Falls Sie eine Vertrauensperson haben, die Sie in digitalen Belangen berät, macht es Sinn, diese Person mit der Abwicklung des digitalen Nachlasses zu betrauen. Hinterlegen Sie die Liste allenfalls auch bei Ihrem Testament und aktualisieren Sie diese Beilage von Zeit zu Zeit, falls nötig.

Checkliste

- Überblick über digitale Tätigkeiten verschaffen
- Zugänge zur Hardware verzeichnen
- Haupt-E-Mail-Adresse vermerken – mit Nutzernamen und Passwort (wichtig für das Zurücksetzen von Passwörtern)
- E-Banking-Zugang aufführen
- Weitere Online-Konten notieren (Microsoft, Apple-ID, PayPal etc.)
- Auflistung aller Abos und Lizenzen
- Social-Media-Profilen auflisten mit Nutzernamen und Passwörtern
- Nachlasskontakt bei der Apple-ID und/oder Facebook hinterlegen
- Kontoinaktivitäts-Manager beim Google-Konto bestimmen
- Evtl. Konten bei Online-Shops (Migros, Coop etc.) auflisten
- Unbenutzte Konten löschen

Schritt 3

Begünstigte, Abwickelnde und Vertrauenspersonen – nehmen Sie sich Zeit dafür

Gehen Sie im Geiste die Menschen und Organisationen durch, die Ihnen etwas bedeuten. Überlegen Sie sich in aller Ruhe, wen Sie begünstigen möchten und welche Beträge und Objekte den von Ihnen festgelegten, erbberechtigten Personen und Organisationen zugutekommen sollen. Machen Sie sich auch Gedanken, wer Ihren digitalen und sonstigen Nachlass verwalten und abwickeln soll. Diese Personen werden im Testament aufgeführt und erhalten (allenfalls schon vor Ihrem Tod) Zugang zu Ihrer Hardware und Ihren digitalen Verträgen und Konten.

Schritt 4 Entwurf

Erstellen Sie einen ersten Testamentsentwurf. Der Testamentgenerator von «Dein Adieu» (<https://www.deinadieu.ch/gemeinnuetzige-organisationen/schweizerische-energiestiftung-ses>) kann Ihnen dabei eine Hilfe sein. Führen Sie mindestens die Pflichtteilberechtigten, allenfalls weitere Erben und Erbinnen auf. Überprüfen Sie, ob Sie an alle Personen und Organisationen gedacht haben, die Sie begünstigen möchten. Nehmen Sie allenfalls Korrekturen vor.

Schritt 5 Testament rechtsgültig erstellen

Setzen Sie das Testament definitiv auf. Ergänzen Sie es mit den Angaben zum digitalen Nachlass und dessen Verwaltung, sowie dem Aufbewahrungsort der digitalen Übersichtsliste wie folgt:

«Mein digitaler Nachlass mit aller Hardware und allen physisch vor Ort gespeicherten sowie cloudbasierten Daten, geht an «Name». Eine aktuelle Übersicht der Hardware und der Online-Konten mit Zugangsinformationen befindet sich »

Damit das Testament rechtsgültig ist, müssen Sie einige wichtige Punkte beachten:

- Das Testament muss vom Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben werden (ausser Sie gehen zur Beurkundung zu einem Notar und lassen sich Ihre Urteilsfähigkeit durch zwei Zeugen bescheinigen. Spätere Anpassungen müssen dann auch beim Notar vorgenommen werden).
- Vermerken Sie handschriftlich den Ort, wo Sie das Testament verfasst haben und das komplette Datum mit Jahr, Monat und Tag. Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille».
- Vergessen Sie nicht, das Testament zu unterschreiben.
- Auch Nachträge und Ergänzungen müssen handschriftlich erfolgen und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.



NACHLASS REGELN SCHRITT FÜR SCHRITT

«Warum soll ich ein Testament machen?»

Wer seinen letzten Willen rechtzeitig festhält, macht seiner Nachwelt vieles leichter. Nicht nur die Verteilung der Vermögenswerte und der digitale Nachlass, sondern auch andere, Ihnen wichtige Dinge, lassen sich in einem Testament festhalten. Sie schaffen klare Verhältnisse und verhindern unnötige Detektivarbeit, Missverständnisse oder gar Streitigkeiten, wie sie nach einem Todesfall leider häufig vorkommen.

«Wie gross muss mein Vermögen sein, damit es sich lohnt, ein Testament zu schreiben?»

Schon bei wenigen Ersparnissen ist es sinnvoll, die Hinterlassenschaft mit einem Testament zu regeln. Oft besitzt man mehr, als man selber glaubt. Zum Beispiel Wertsachen, Wertpapiere oder Kunstgegenstände. Vielleicht wollen Sie auch nur einzelne (auch nicht wertvolle) Objekte bestimmten Personen vermachen – auch dafür benötigen Sie ein Testament.

«Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?»

Wenn kein Testament vorliegt, kommt die vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge zur Anwendung. Erbberechtigt sind dann in erster Linie die Kinder, die zu je gleichen Teilen begünstigt werden und der Ehepartner. Sind keine nächsten Verwandten vorhanden, kommen entferntere Verwandte zum Zuge (gemäss Art. 460 ZGB bis zurück zu den Grosseltern und allen von diesen abstammenden Personen). Fehlen erbberechtigte Verwandte wird automatisch der Wohnsitzkanton oder die von diesem Kanton als berechtigt bezeichnete Gemeinde zur Alleinerb*in (Art. 466 ZGB).

«Habe ich eine Alternative zum eigenhändigen Testament?»

Anstatt Ihr Testament selbst von Hand zu schreiben, können Sie es auch unter Mitwirkung zweier Zeugen von einer Urkundsperson (Notar, Gemeindeschreiber o.ä.) verfassen und beurkunden lassen. Diese Form nennt man das «notarielle Testament». Der Vorteil besteht darin, dass dieses Testament mit Sicherheit rechtlich korrekt ist und schwieriger angefochten werden kann. Dies empfiehlt sich v.a. bei sehr begüterten Personen.

«Kann ich bei der Erbschaftsregelung über meinen ganzen Besitz frei verfügen?»

Im Prinzip ja. Aber falls durch Ihre Verfügung sogenannte Pflichtteile verletzt werden, kann es zu einer Anfechtung des Testaments kommen. In der Schweiz gewährt das Gesetz den nächsten Verwandten einen gewissen Schutz. Kinder und Ehepartner haben Anrecht auf einen Pflichtteil. Die Höhe des Pflichtteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben ab. Geschwister, Eltern und Grosseltern haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil.

«Wie hoch ist der Pflichtteil?»

Die Höhe des Pflichtteiles hängt von der Konstellation der Verwandtschaft ab. Den Anteil der Erbschaft, der nach Abzug des Pflichtteils übrig bleibt, nennt man «Freie Quote». Über diese können Sie mittels Ihres Testamentes nach freiem Ermessen verfügen. Wenn keine pflichtteilgeschützten Erbeninnen und Erben vorhanden sind, haben Sie das Recht, die gesamte Hinterlassenschaft nach Gutdünken zu verteilen. Im Erbquotenrechner von «Dein Adieu» berechnen Sie den Pflichtteil (siehe ganz unten).

«Ich bin alleinstehend. Wie gehe ich vor?»

Wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind, können Sie völlig frei entscheiden. Mittels eines Testamentes können Sie Ihr gesamtes Erbe einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation vermachen, ohne dass die Möglichkeit einer Anfechtung besteht.

«Ich bin verheiratet. Gilt mein Testament für beide Ehepartner?»

Ein Testament muss von einer einzigen Person verfasst und unterzeichnet sein. Der Erblasser bestimmt allein über sein Vermögen. Von mehreren Personen geschriebene Testamente sind ungültig. Bei verheirateten Paaren ist es sinnvoll, dass beide Ehepartner ein Testament aufsetzen, in dem sie sich zum Beispiel gegenseitig begünstigen können.

Die Ehepartner können aber auch mittels eines gemeinsamen, notariell beglaubigten Erbvertrages festlegen, dass nach dem Ableben des einen Partners das gesamte Vermögen an den anderen geht. Es kann auch vereinbart werden, dass im Falle eines Ablebens beider Partner das gesamte Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen soll, falls keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind.

«Wir sind nicht verheiratet. Ist der überlebende Partner erbberechtigt?»

Nein, es sei denn durch Testament oder Erbvertrag. Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte muss mittels Testament ausdrücklich als Erbin oder Erbe eingesetzt werden. Andernfalls gilt die gesetzliche Erbfolge, in welcher der unverheiratete Lebenspartner nicht vorgesehen ist. Beachten Sie, dass das Erbe zugunsten der unverheirateten Lebenspartnerin am höchsten besteuert wird.

«Kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie der Schweizerischen Energiestiftung SES vorschreiben, wie mein Vermächtnis oder das Erbe eingesetzt werden soll?»

Es ist möglich, die Verwendung der vererbten Werte im Testament zu regeln und entsprechende Vorgaben zu formulieren. Oft verstreichen jedoch zwischen der Niederschrift des Testamentes und der Erbteilung viele Jahre. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Verwendungszweck zu eng zu fassen.

«Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie der SES hinterlassen?»

Eine gemeinnützige Organisation kann genau wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertsachen, Kunstgegenständen, Versicherungsleistungen usw. begünstigt werden.

«Wie steht es mit der Erbschaftssteuer?»

Abhängig vom Wohnsitz/Kanton wird auf Ihrem Nachlass eine Erbschaftssteuer erhoben. Hingegen sind Vermächtnisse oder Erbschaften zugunsten einer gemeinnützigen Organisation wie der SES praktisch in der ganzen Schweiz von der Erbschaftssteuer befreit.

«Wer kann mich beraten? Wem darf ich vertrauen?»

Für die Niederschrift eines einfachen Testamentes ist keine fachliche Unterstützung nötig. Dennoch kann es nützlich sein, das Testament einem Notar oder einem Anwalt vorzulegen. Denn Ihr letzter Wille soll nicht durch ungenaue oder nicht korrekt abgefasste Formulierungen beeinträchtigt werden. Bei komplizierteren Verhältnissen wenden Sie sich am besten an eine auf Erbrecht spezialisierte Juristin oder einen Juristen. Für Ihre Fragen steht Ihnen auch die Schweizerische Energiestiftung SES gerne zur Verfügung.

«Wie ändere ich mein Testament?»

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern und ergänzen. Ergänzungen sind in der gleichen Form vorzunehmen, wie das ursprüngliche Testament. Wenn Sie dieses handschriftlich verfasst haben, sind Änderungen ebenfalls handschriftlich vorzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

«Kann ich jemanden enterben?»

Der Pflichtteil kann den direkten, pflichtteilberechtigten Verwandten nur dann entzogen werden, wenn z.B. die entsprechende Person die familienrechtlichen Pflichten sträflich vernachlässigt hat. Die Enterbung bedarf einer Begründung im Testament. Niemand kann Sie jedoch daran hindern, Erben auf den Pflichtteil zu setzen. Diese erhalten dann nur das gesetzliche Minimum.

«Was bedeuten die verschiedenen Begriffe rund um die Erbschaftsregelung?»

- Als Erblasser bzw. Erblasserin wird die Person bezeichnet, die ein Erbe hinterlässt.
- Erben können natürliche Personen aber auch gemeinnützige Organisationen wie die SES sein.
- Das Testament beurkundet den letzten Willen. Es regelt die Erbfolge im Sinne des Erblassers/der Erblasserin.
- Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser/der Erblasserin und einem oder mehreren Erben. Er muss notariell beglaubigt werden. Häufig wird ein Erbvertrag in Zusammenhang mit einem Ehevertrag geschlossen.
- Mit einem Vermächtnis oder Legat kann eine Person oder eine gemeinnützige Organisation mit einem Vermögensanteil, zum Beispiel Geldbeträgen, Wertobjekten, Immobilien usw. bedacht werden. Die begünstigte Person oder Organisation muss dabei nicht zugleich auch Erbin sein.
- Erbeinsetzung bedeutet, dass den eingesetzten Erben nicht ein fester Geldbetrag oder bestimmte Wertsachen vermacht werden, sondern Erbschaftsanteile oder die gesamte Erbschaft. Die Begünstigten haften dabei auch für eventuelle Schulden.
- Mittels Nacherbeinsetzung kann der Erblasser/die Erblasserin den eingesetzten Erben dazu verpflichten, die Erbschaft nach Eintritt einer Bedingung (z.B. das Ableben des Erstbegünstigten) an eine andere Person oder eine gemeinnützige Organisation weiterzugeben.



NACHLASS REGELN SCHRITT FÜR SCHRITT

Mit dem kostenlosen Erbquoten-Rechner können sie mit wenigen Klicks prüfen, wie hoch in Ihrer familiären Situation die Pflichtteile sind. Was nicht unter den Pflichtteil fällt, bildet die sogenannte freie Quote, über die Sie nach Belieben verfügen können.

Aus dieser freien Quote können Sie gute Freunde und Freundinnen oder eine gemeinnützig tätige Organisation wie die SES erbrechtlich berücksichtigen.

Machen Sie Ihren persönlichen Sofort-Check unter [deinadiou.ch](https://www.deinadiou.ch)
(<https://www.deinadiou.ch/gemeinnuetzige-organisationen/schweizerische-energiestiftung-ses>)



KONTAKT

Haben Sie Fragen zum Thema? Gerne beraten wir Sie persönlich oder senden Ihnen gewünschte Vorlagen zu:

Herzlichst



Doris Elmer

Schweizerische Energiestiftung SES
Sihlquai 67
8005 Zürich
044 275 21 28
doriselmer@energiestiftung.ch



Dr. jur. Marco Spadin

Barandun AG Legal & Tax
Mühlebachstrasse 25
8024 Zürich
044 266 56 26
marco.spadin@barandun-law.ch

